

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE130010-O/U/PFE

Mitwirkend: der Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, die Ersatzoberrichterinnen lic. iur. J. Haus Stebler und lic. iur. S. Mathieu sowie die Gerichtsschreiberin Dr. Ch. Schoder

Beschluss vom 24. Januar 2014

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** _____,

2. **C.** _____,

3. **D.** _____,

4. **E.** _____,

5. **Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich**, Besondere Untersuchungen,
Beschwerdegegner

1 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X1. _____

2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____

3 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X3. _____

4 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X4. _____

betreffend **Einstellung**

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 31. Januar 2013, A-11/2012/178

Erwägungen:

1. Verfahrensverlauf und Formelles

1.1. Verfahrensverlauf

1.1.1. Am 16. April 2012 (Datum Eingang) erstattete der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft, Zweigstelle Flughafen, Strafanzeige wegen Körperverletzung, unterlassener Hilfeleistung und Amtsmissbrauch gegen vier Polizisten (Urk. 9/1). Mit Beschluss vom 21. Mai 2012 des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, wurde der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung (Untersuchungseröffnung / Nichtanhandnahme) hinsichtlich der von A._____, nachfolgend Beschwerdeführer, angezeigten Vorfälle vom 11./12. April 2012 erteilt (Urk. 9/16/2). Die Staatsanwaltschaft stellte die Untersuchung mit Verfügung vom 31. Januar 2013 ein (Urk. 3).

1.1.2. Mit Eingabe vom 12. Februar 2013 (Datum Poststempel 18. Februar 2013) erhob der Beschwerdeführer innert Frist Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung (Urk. 2). Mit Verfügung vom 22. Februar 2013 wurde den Beschwerdegegnern Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt. Sodann wurde Staatsanwalt lic. iur. F._____. Frist zur Stellungnahme zur geltend gemachten Befangenheit angesetzt (Urk. 5). Die Vernehmlassung und Stellungnahme zur geltend gemachten Befangenheit der Staatsanwaltschaft resp. von Staatsanwalt F._____. ging am 4. März 2013 ein (Urk. 8). Die Beschwerdegegner 1 bis 4 verzichteten auf eine Stellungnahme. Der Beschwerdeführer verzichtete sodann auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft inklusive Stellungnahme von Staatsanwalt F._____.

1.2. Formelles

1.2.1. Infolge Neukonstituierung des Gerichts ergeht der Entscheid nicht in der den Parteien ursprünglich angekündigten Besetzung.

1.2.2. Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 393 Abs. 1 lit. a. StPO und Art. 382 Abs. 1 StPO und § 49 GOG).

2. Befangenheit

2.1. Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerdeschrift vor, dass er bei Staatsanwalt F._____ von Anfang an das Gefühl gehabt habe, dass er ihm die Schuld für den ganzen Vorfall in die Schuhe habe schieben wollen. Er habe sogar versucht, von ihm ein Geständnis zu erhalten, dass er die Polizei gestossen habe, was natürlich nie der Fall gewesen sei (Urk. 2). Staatsanwalt F._____ bestreitet befangen zu sein (Urk. 8).

2.2. Die Ausstandsgründe sind in Art. 56 StPO geregelt. Will eine Partei den Ausstand einer in der Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 StPO).

2.3. Der Beschwerdeführer wurde von Staatsanwalt F._____ am 2. Oktober 2012 als Auskunftsperson (Privatkläger) einvernommen (Urk. 9/7/2). Weder anlässlich dieser Einvernahme noch in den Tagen nach der Einvernahme machte der Beschwerdeführer eine Befangenheit von Staatsanwalt F._____ geltend. Erstmals mit der Beschwerdeschrift vom 12. Februar 2013 und damit Wochen nach der angeblich einen Ausstandsgrund begründenden Einvernahme – und auch erst nach Ergehen der Einstellungsverfügung – machte der Beschwerdeführer eine Befangenheit von Staatsanwalt F._____ geltend. Wird das (begründete) Ausstandsgesuch nicht innert nützlicher Frist eingereicht, kann sich die betreffende Partei später (etwa in einem Beschwerdeverfahren) nicht mehr auf den Ausstandsgrund berufen (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Art. 58 N 3). Aber selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Aus-

standsgründe von Amtes wegen und damit in jedem Verfahrensstadium zu berücksichtigen sind (Schmid, a.a.O., Art. 58 N 4), ist eine Befangenheit von Staatsanwalt F._____ seitens des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gemacht worden.

2.4. Anlässlich der Einvernahme vom 2. Oktober 2012 wurde dem Beschwerdeführer die sichergestellte Aufzeichnung des Vorfalls vom 11. April 2012 vorgespielt (Urk. 9/7/2 S. 13 ff.). Bei der Sequenz Zeitindex 12.30 - 13.05, welche mehrmals angeschaut wurde (Urk. 9/7/2 S. 13 ff.), interpretierten der Staatsanwalt und der Beschwerdeführer die aufgezeichneten Abläufe abweichend. Während Staatsanwalt F._____ von einem Stossen seitens des Beschwerdeführers ausging, stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass er den Polizisten nicht gestossen habe, sondern es normal sei, wenn er – der Polizist – ihm ins Gesicht greife, dass man sich abdrehe und dann bei dieser Bewegung den Polizisten berühre (Urk. 9/7/2 S. 14). Wenn er ihn gestossen gehabt habe, dann sicher nicht mit Absicht. Jedoch stellte auch der Beschwerdeführer fest, dass der Polizist bei dieser Szene auf den Hintern gefallen ist (Urk. 9/7/2 S. 15). Damit kann aber die Interpretation der Handlung des Beschwerdeführers durch den Staatsanwalts nicht als willkürlich bezeichnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären hat und sie dabei die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen hat (Art. 6 StPO). Demnach durfte und musste Staatsanwalt F._____ den Beschwerdeführer auf seine Interpretation – welche wie ausgeführt nicht willkürlich erscheint – der Szene aufmerksam machen. Damit liegt seitens von Staatsanwalt F._____ kein Verhalten vor, das den Anschein der Befangenheit zu erwecken vermag. Weitere Umstände, die den Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt F._____ zu erwecken vermögen, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Solche sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine Anzeichen dafür vor, dass die Untersuchung nicht neutral geführt worden ist.

2.5. Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass kein Ausstandsgrund vorliegt und die Untersuchung nicht zu bemängeln ist. Das (sinngemässe) Ausstandsgesuch ist abzuweisen.

3. Vorfall vom 11. April 2012

3.1. Parteivorbringen

3.1.1. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdeschrift sinngemäss vor, dass die Staatsanwaltschaft den ganzen Vorfall falsch gewürdigt habe. Er habe anlässlich des Vorfalls vom 11. April 2012 erhebliche resp. schwere Verletzungen erlitten. Er sei in einer solch schlechten körperlichen Verfassung gewesen, dass er auf das Hinzuziehen eines Arztes angewiesen gewesen sei, was jedoch unterlassen worden sei. Wenn man im Internet nachforsche, finde man dutzende Berichte, wo ähnliche Fälle im Kanton Zürich gleich abgelaufen seien. Anscheinend sei es im Kanton Zürich normal, dass Polizisten in solchen Fällen geschützt würden (Urk. 2).

3.1.2. Die Staatsanwaltschaft gab in ihrer Einstellungsverfügung ausführlich die Ausführungen des Geschädigten, der Beschwerdegegner und der angerufenen Zeugen sowie die Feststellungen aus der Visionierung der sichergestellten Aufzeichnung des Vorfalls wieder und kam zum Schluss, dass feststehe, dass der Beschwerdeführer wegen eines regelwidrigen Umparkierens von den Beschwerdegegner 1 und 2 kontrolliert worden sei, wobei er jedoch darauf beharrt habe, sich korrekt verhalten zu haben. Nach Erledigung der nötigen Formalitäten sei der Beschwerdeführer ausdrücklich aufgefordert worden, sich von der Örtlichkeit zu entfernen, was der Beschwerdeführer jedoch auch nach Androhung einer Wegweisung im Sinne von § 33 lit. a PolG explizit abgelehnt habe. Der Beschwerdegegner 1 habe dem Beschwerdeführer deshalb in der Folge eröffnet, zur Ausstellung einer formellen Wegweisungsverfügung auf den Polizeiposten mitkommen zu müssen, worauf der Beschwerdeführer ohne Erlaubnis zu telefonieren begonnen habe und alsdann trotz mehrfacher Abmahnungen seitens des Beschwerdegegners 1 weiter telefoniert habe. Hinsichtlich des weiteren Ablaufs würden die Aussagen der Beteiligten auseinandergehen. Die Beschwerdegegner seien aber befugt gewesen seien, den Beschwerdeführer festzunehmen und auf den Posten zu verbringen und dabei, da sich der Beschwerdeführer massiv gegen eine Verhaftung gesperrt habe, Gewalt anzuwenden. Hinweise, wonach die Beschwerdegegner sich nicht an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit

gemäss Art. 197 StPO gehalten hätten, würden fehlen. Das Verfahren sei deshalb bezüglich der Vorwürfe des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB und der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ohne Weiterungen einzustellen. In Bezug auf den Vorwurf der "unterlassenen Hilfeleistung" bzw. der Unterlassung der Nothilfe im Sinne von Art. 128 StGB würden sich ganz erhebliche Zweifel an der Version des Geschädigten ergeben. Sodann seien auch die ärztlich dokumentierten Verletzungen nicht geeignet, eine erkennbare Hilfsbedürftigkeit des Geschädigten während seines Kontakts mit den Beschwerdegegnern 1 bis 4 zu belegen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der unüberwindbaren Zweifel an den diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers sei das Verfahren auch in Bezug auf den Vorwurf der Unterlassung der Nothilfe im Sinne von Art. 128 StGB ohne Weiterungen einzustellen (Urk. 3). In der Vernehmlassung hielt die Staatsanwaltschaft daran fest, dass den Beschwerdegegnern 1 bis 4 ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht anklagegenügend nachgewiesen werden könne (Urk. 8).

3.1.3. Auf diese und die weiteren Ausführungen der Parteien wird nachfolgend – soweit für die Entscheidungsfindung notwendig – eingegangen.

3.2. Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Verfahrenseinstellung durch die Untersuchungsbehörde erledigt werden kann, gilt im schweizerischen Strafprozessrecht der Grundsatz "in

dubio pro duriore". Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum. Hingegen ist (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt) Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruches oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf. Denn im Zweifel ist es nicht Sache der Untersuchungs- oder der Anklagebehörde, sondern des materiell zuständigen Gerichts, zu entscheiden (BGE 137 IV 219 Erw. 7.1; BGE 138 IV 86 = Pra 101 Nr. 114 Erw. 4.1.1; BGE 138 IV 186 Erw. 4.1).

3.3. Der Beschwerdeführer hatte am Abend des 11. April 2012, ca. 22.15 Uhr, sein Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkfeld beim Flughafen, Ankunft 2, parkiert. Als die Parkzeit abzulaufen drohte, fuhr er etwas weiter vorne auf ein anderes Parkfeld, welches soeben frei geworden war. Dies wurde von zwei Polizisten gesehen, welche den Beschwerdeführer daraufhin wegen dieses Gesetzesverstosses büssen wollten. Der weitere Ablauf ist umstritten. Die Staatsanwaltschaft hat die involvierten Personen und verschiedene Zeugen einvernommen sowie zwei Videoaufzeichnungen konsultiert.

3.3.1. Der Beschwerdeführer behauptet, dass er nach einem Wortgefecht mit dem Polizisten sein Telefon gezückt habe und erklärt habe, er rufe seinen Rechtsanwalt an. Der Polizist sei noch aggressiver geworden und habe begonnen, an ihm herum zu zerren. Er habe mehrmals gesagt, dass er lediglich, wie es die Strafprozessordnung vorsehe, seinen Rechtsanwalt anrufe. Er habe zu keinem Zeitpunkt die Polizisten bedroht oder geschlagen. Auch habe er das freiwillige Mitgehen auf den Polizeiposten niemals abgelehnt. Er habe lediglich versucht zu verhindern, dass er zu Boden falle und sein Massanzug beschädigt werde. Während des Versuchs seitens der Polizisten, ihn zu Boden zu werfen, habe er mehrfach harte Schläge auf seiner rechten Schulter, Rücken und Kopf gespürt. Auch sei er von einem der Polizisten massiv gewürgt worden. Als er von den Schlägen auf seinen

Kopf total benommen gewesen sei, hätten ihn die Polizisten zu Boden werfen können und dabei seinen Massanzug ruiniert. Mit erheblichen Verletzungen sei er "Wort wörtlich im Rückwärtsgang auf den Polizeiposten verschleppt" worden. Er sei zu diesem Zeitpunkt bereits in einer äusserst schlechten körperlichen und mentalen Verfassung gewesen und sei auf jeden Fall auf das Hinzuziehen eines Arztes angewiesen gewesen. Er habe über eine Stunde auf dem Polizeiposten verbringen müssen. Er gehe davon aus, dass er auf dem Polizeiposten zwischenzeitlich bewusstlos gewesen sei. Als er um 00.15 Uhr aus dem Polizeiposten entlassen worden sei, sei er total orientierungslos gewesen und ca. 15 Minuten im Gebäude herumgeirrt, obwohl er dieses gut kenne. H._____ habe ihn telefonisch aus dem Gebäude lotsen müssen. In der Folge habe ihn H._____ ins Spital Bülach gefahren. Aufgrund der schweren Verletzungen hätten ihn die Ärzte für mindestens 24 Stunden behalten wollen (Urk. 2).

3.3.2. Der Beschwerdegegner 1 sagte zusammengefasst aus, dass sich der Beschwerdeführer geweigert habe, freiwillig mit auf den Posten zu kommen. Er habe dem Beschwerdeführer an den Arm gegriffen, um diesen vom Telefonieren abzubringen, nachdem er diesem sicherlich zwei- bis dreimal gesagt habe, er dürfe nicht telefonieren. Dies sei nicht in Ordnung gewesen, da die Kontrolle noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Daraufhin sei er vom Beschwerdeführer weggestossen und beleidigt worden. Da habe er sich entschieden, den Beschwerdeführer auf den Posten mitzunehmen, damit gegen ihn rapportiert werden könne. Er habe ihn am Arm gepackt und ihm noch in normaler Lautstärke gesagt: "Wir gehen jetzt auf den Posten". Der Beschwerdeführer sei jedoch sofort auf 100 gewesen. Er habe seinen Arm weggerissen und habe ihn – den Beschwerdegegner 1 – nochmals von sich gestossen. In der Folge sei die Beschwerdegegnerin 2 dazugestossen und es habe eine Art Gerangel gegeben, welches eher passiv gewesen sei, das heisse Stossen und Sperren. Geschlagen habe der Beschwerdeführer nicht. An alle Details könne er sich nicht mehr erinnern. Er wisse aber noch, dass er einmal hinter dem Beschwerdeführer gestanden sei und diesen festgehalten habe. Er – der Beschwerdegegner 1 – sei dann rückwärts zu Fall gekommen. Er sei in Richtung des Autos des Beschwerdeführers gefallen. Der Beschwerdeführer sei dann mit seinem Rücken auf ihm oben gelegen. Es sei ihnen dann schliesslich

gelingen, ihm die Handschellen anzulegen. Sie seien dann mit ihm aufgestanden. Als sie loslaufen wollten, habe sich der Beschwerdeführer massiv gesperrt. Das heiße, er habe keinen Schritt gemacht, so dass sie ihn in einen Griff hätten nehmen und ihn hätten wegtragen müssen. Irgendwo sei der Beschwerdeführer dann aber selber gelaufen. Im Lift habe der Beschwerdeführer gelächelt und habe noch die Bemerkung gemacht, er – der Beschwerdegegner 1 – habe ihm mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Sie – die Polizisten – hätten sich erstaunt angeschaut, da der Beschwerdeführer weder geschlagen noch besprayed worden sei. Oben habe H. _____ (ein Kollege des Beschwerdeführers) dann draussen bleiben müssen. Sie hätten den Beschwerdeführer nach hinten zum Zellentrakt geführt und ihn vor der Zelle auf einen Stuhl gesetzt. Er sei in Handschellen gewesen. Er, die Beschwerdegegnerin 2 und die Beschwerdegegnerin 4 seien bei ihm geblieben. Gegenüber der Zeitung habe der Beschwerdeführer offenbar noch gesagt, er sei auf dem Posten ohnmächtig geworden und man habe ihm nicht geholfen. Dies stimme jedoch nicht. Es sei immer jemand bei ihm gewesen, zum Teil sogar mehrere Beamte. Er sei durch die Provokationen des Beschwerdeführers nicht wütend geworden. Er sei nicht mal lauter geworden, was in anderen Fällen zwischendurch vorkommen könne. Er habe jedoch gewusst, dass es bei ihm überhaupt nichts bringe und er verzeigt werden müsse. Es seien gegen den Beschwerdeführer 1000%ig keine Schläge ausgeteilt worden. Schlagstöcke seien keine eingesetzt worden, er sei nicht mal sicher, ob er einen dabei gehabt habe. Auch jetzt habe er keinen dabei. Es stimme nicht, dass er geschlagen und gewürgt worden sei. Er sei auch nicht in einer schlechten Verfassung gewesen, als sie ihn auf den Posten mitgenommen hätten. In seiner Anwesenheit sei der Beschwerdeführer nicht ohnmächtig geworden (Urk. 9/4).

3.3.3. Die Beschwerdegegnerin 2 führte zusammengefasst aus, sie habe gesehen, wie der Beschwerdeführer sein Taxi von Parkfeld Nr. 55 auf die Nr. 57 vorgefahren habe. Sie hätten sich ihm angenähert. Der Beschwerdegegner 1 sei dann der Wortführer gewesen. Er habe dem Beschwerdeführer eröffnet, dass er mit dem Umparkieren einen Ordnungsbussentatbestand erfüllt hätte. Auch habe er ihn gefragt, ob er das Ordnungsbussenverfahren oder das ordentliche Verfahren wünsche. Der Beschwerdeführer habe dann das ordentliche Verfahren ge-

wünscht. Die Stimmung sei zu Beginn noch ruhig, d.h. nicht aggressiv gewesen. Der Beschwerdeführer habe dann jedoch immer wieder Provokationen ausgesprochen. Der Beschwerdegegner 1 sei nicht darauf eingestiegen, sondern habe die Aufnahme zügig abgewickelt. Der Beschwerdegegner 1 habe dem Beschwerdeführer eröffnet, dass er gehen müsse. Dies habe dieser aber klar verweigert, indem er gesagt habe, er müsse das nicht und wir könnten sowieso nichts tun. Der Beschwerdegegner 1 habe wiederholt gesagt, der Beschwerdeführer müsse gehen. Dies habe er lauter und bestimmt gesagt, jedoch habe er keine Beleidigungen ausgesprochen. Der Beschwerdeführer seinerseits habe dies lautstark verweigert und habe in dem Stil "Was willst du denn tun...?" gefragt. Plötzlich habe dann der Beschwerdeführer, aus einem ihr nicht erfindlichen Grund zu telefonieren begonnen. Er habe irgendwie noch gesagt, er müsse seinen Rechtsbeistand anrufen. Dieser müsse kommen, er brauche Hilfe. Sie habe sich gewundert, wieso der Beschwerdegegner 1 dies zugelassen habe. Sie habe gelernt, dass während einer Kontrolle nicht telefoniert werde, nur schon weil die Hände dazu in die Tasche greifen müssen. Sie habe eine Bewegung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 gesehen. Sie könne dies nicht genauer beschreiben, aber für sie habe es so ausgesehen, als ob der Beschwerdegegner 1 angegriffen würde. Der Beschwerdegegner 1 habe dann probiert, einen Griff anzuwenden, allenfalls den Nasen-Kopfdreh-Griff. Dann seien auch die Beschwerdegegner 3 und 4 dazugekommen. Plötzlich sei der Beschwerdeführer zu Fall gekommen oder habe sich fallen lassen. Der Beschwerdegegner 1 sei unter dem Beschwerdeführer zu liegen gekommen. Sie und die Beschwerdegegner 3 und 4 hätten dann den Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner 1 weggezogen. Schliesslich sei der Beschwerdeführer vor dem Fahrzeug zu liegen gekommen. Sie hätten ihm dann auf dem Rücken Handfesseln angelegt. In der Situation habe der Beschwerdeführer "wie die Sau" getan. Er habe sie beschimpft, sie seien korrupte Bullen etc. Die genauen Worte wisse sie nicht mehr. Sie hätten ihn dann aufgerichtet. Auf dem Posten habe sie ihm die Fesseln abgenommen, nachdem sich der Beschwerdeführer beklagt habe, seine Hände würden ihm weh tun. Der Beschwerdeführer sei die ganze Zeit wach gewesen und habe sich umgeschaut. Er habe keinen benommenen oder baumelnden Eindruck gemacht. Er

sei einfach ruhig dort gesessen. Der Sachbearbeiter habe dem Beschwerdeführer sodann erlaubt zu telefonieren. Der Sachbearbeiter habe auch noch gefragt, ob ein Arzt kommen müsse. Der Beschwerdeführer habe erwidert, nein, es gehe gut. Er gehe dann selber zum Arzt, wenn überhaupt. Nochmals auf den Vorfall draussen angesprochen, gab sie an, es seien keine Schläge ausgeführt worden, nur Griffe. Sie habe nie eine Schlagbewegung gesehen. Er habe nicht mitkommen wollen, sonst wäre er ja mitgekommen. Sie hätten ihn rückwärts über die Strasse genommen. Nachher sei er vorwärts gelaufen. Er habe selbständig laufen können, und sie habe nicht den Eindruck gehabt, dass er einen Arzt benötigte. Auf dem Posten sei der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt, als sie bei ihm gewesen sei – und das sei die ganze Zeit gewesen – ohnmächtig gewesen (Urk. 9/6).

3.3.4. Der Beschwerdegegner 3 führte zusammengefasst aus, als sie aus dem Gebäude getreten seien, habe er gesehen, wie jemand auf einen ihrer Männer losgegangen sei, d.h. ihn gestossen habe. Sie seien dazwischen gegangen und hätten die beiden getrennt. Der Beschwerdeführer habe sein iPhone am Ohr gehalten und sei hin und her gelaufen. Der Beschwerdegegner 1 habe ihn wiederholt aufgefordert, mit dem Telefonieren aufzuhören und stehen zu bleiben. Es handle sich um eine Polizeikontrolle. Dies habe den Beschwerdeführer nicht interessiert. Der Beschwerdegegner 1 habe dann nach oben gegriffen, um den Arm des Beschwerdeführers runterzunehmen oder ihm das Telefon wegzunehmen. Der Beschwerdeführer habe sich zum Beschwerdegegner 1 gedreht und sei wieder auf ihn los. Er habe forsch gesagt: "So, jetzt reicht es!" und habe nach seinen Handschellen gegriffen. Er habe versucht, einen Arm in Handschellen zu legen, was sich aufgrund der Kraft des Beschwerdeführers als schwierig erwiesen habe. Er habe sich nach dem Gruppenchef umgeschaut. Als er seinen Blick wieder dem Beschwerdeführer zugewendet habe, habe er den Beschwerdegegner 1 am Boden liegen sehen, auf dem Rücken. Der Beschwerdeführer sei über dem Beschwerdegegner 1 gekniet, d.h. seine Knie seien seitlich zum Beschwerdegegner 1 gewesen. Mit seinem Oberkörper sei er jedoch auf demjenigen des Beschwerdegegners 1 gelegen. Die Beschwerdegegnerin 4 und er seien dann am Boden dazwischen gegangen. Unter grosser Kraftanstrengung sei es dann gelungen, die

rechte Hand des Beschwerdeführers auf den Rücken zu bringen. Sie hätten dann Handfesseln anlegen können. Sie hätten ihn dann aufgestellt. Gegen das Mitnehmen habe sich der Beschwerdeführer dann noch massiv gewehrt. Auf dem Posten habe der Beschwerdeführer die Frage, ob er einen Arzt wünsche, verneint. Nochmals auf den Vorfall draussen angesprochen, hielt er erneut fest, dass der Beschwerdeführer, nachdem ihm der Beschwerdegegner 1 ans Natel gegriffen habe, auf den Beschwerdegegner 1 losgegangen sei. Er habe einen Schritt nach vorne gemacht und den Beschwerdegegner 1 mit der Hand weggestossen. Er habe in keinem Zeitpunkt gesehen, dass jemand den Beschwerdeführer geschlagen habe oder massiv gewürgt hätte. Auf dem Posten habe es keinen Moment den Anschein gemacht, dass der Beschwerdeführer das Bewusstsein verloren habe oder verlieren könnte (Urk. 9/3).

3.3.5. Die Beschwerdegegnerin 4 führte aus, dass sie zu den Beschwerdegegnern 1 und 2 sowie dem Beschwerdeführer hinzugetreten seien und sich vorab passiv verhalten hätten. Der Beschwerdeführer sei dabei gewesen, mit seinem Telefon zu hantieren. Der Beschwerdegegner 1 habe den Beschwerdeführer mehrfach aufgefordert, hier zu bleiben. Es handle sich um eine Polizeikontrolle. Dem habe der Beschwerdeführer keine Folge geleistet. Auch habe der Beschwerdegegner 1 wiederholt gesagt, dass, wenn jetzt die Kontrolle nicht vollzogen werden könne, sie mit ihm zu Boden müssten. Irgendwie sei es dann plötzlich zum Gerangel gekommen. Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner 1 seien zu Fall gekommen. In der Folge sei es ihnen dann gelungen, den Beschwerdeführer zu fesseln. Er sei darauf ins Büro geführt worden. Der Beschwerdeführer habe zu keinem Zeitpunkt den Eindruck gemacht, als ob er gesundheitliche Probleme hätte. Nach ein paar Minuten hätten sie ihm dann auch die Handschellen gelöst. Sie denke, zum Gerangel sei es gekommen, weil er ihm das Telefon habe runternehmen wollen. Es seien nur Griffe und mit Sicherheit keine Schläge angewendet worden. Sie sei sich da eigentlich sicher. Die Beschwerdegegner 2 und 3 und sie hätten ihn gar nicht geschlagen. Und der Beschwerdegegner 1 selber sei damit beschäftigt gewesen, den Beschwerdeführer zu Boden zu bringen, was ihm vorerst gar nicht gelungen sei. Sie habe auch beim Beschwerdegegner 1 überhaupt keine Schläge gesehen. Der Beschwerdeführer ha-

be sich stark gewehrt und sie hätten zu viert Mühe gehabt, ihn zu bändigen. Der Beschwerdeführer habe sie nicht geschlagen. Er habe sich jedoch mit Händen und Füßen gewehrt. Geschimpft habe er sehr wohl. Als bedrohend habe sie dies nicht empfunden, jedoch sei er auch ausfällig geworden. Er habe sich erstens nicht kontrollieren lassen, in dem Sinn, dass er dort gestanden sei und Aussagen gemacht habe. Vielmehr habe er mit seinem Handy hantiert. Auch habe er immer wieder ein paar Schritte weg gemacht und sich mit seinem Telefon abgedreht, als ob sie ihn gar nicht interessieren würden. Zweitens habe er sich gewehrt. Der Beschwerdeführer sei nicht gewürgt worden. Sie sei kein Arzt, aber aus ihrer Sicht sei der Beschwerdeführer nicht in einer äusserst schlechten körperlichen und mentalen Verfassung gewesen, sodass der Beizug eines Arztes notwendig gewesen wäre. Er sei körperlich gut beisammen gewesen. Wie es mental ausgesehen habe, könne sie natürlich nicht sagen. Bewusstlos sei er hundertprozentig nicht gewesen (Urk. 9/5).

3.3.6. Der Zeuge G._____ erklärte auf entsprechende Frage, dass er keinen Körperkontakt zwischen dem Beschwerdeführer und den Beschwerdegegnern 1 bis 4 gesehen habe. Er verneinte auch, die in der Videosequenz, Zeitindex 14.20 - 15.42 sichtbare Person zu sein (Urk. 9/7/4).

3.3.7. Der Zeuge H._____ führte aus, er sei auf den Anruf des Beschwerdeführers hin zum Flughafen gefahren. Auf dem Parkplatz, wo er habe parkieren wollen, seien drei oder vier "Bullen" gewesen, welche am Beschwerdeführer herumgezerrt hätten. Wenn er sich richtig erinnere, habe er die Handschellen bereits auf dem Rücken gehabt. Als er ausgestiegen sei, seien die Polizisten bereits dabei gewesen, ihn rückwärts zu zerrren, Richtung Posten. Er habe bemerkt, dass der Beschwerdeführer total benommen gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei dann rückwärts ins Gebäude geschleift worden. Als sie ihn dann rausgestellt hätten, habe der Beschwerdeführer während 15 Minuten den Weg nach draussen nicht gefunden, obwohl er das Gebäude gekannt habe. Er habe ihn dann am Flughafen getroffen und ihn direkt ins Spital gefahren. Erst dann dürften sie sein Auto holen gegangen sein und in die BP-Tankstelle einen Kaffee trinken. Die Beschwerdegegner 1 bis 4 hätten übermässige und unangebrachte Gewalt angewendet. Wer

den Beschwerdeführer kenne, wisse, dass er immer ein grosses Maul habe. Der sei aber dort nur noch ein kleines Häufchen Elend gewesen, an welchem herumgezerrt worden sei. Der Beschwerdeführer sei nicht wirklich ansprechbar gewesen. Er habe höchstens "wirres Zeugs" geredet. Wenn man die grosse Beule an seiner Schläfe anschau, sei das auch nicht weiter verwunderlich, weshalb das so gewesen sei. Er sei abwesend gewesen und sei davon geschleift worden. Nach dem Verlassen des Polizeipostens habe der Beschwerdeführer einen völlig unbrauchbaren und verwirrten Eindruck gemacht. Deshalb habe er ihn auch gleich ins Spital gefahren, weil er gesehen habe, dass es nicht gut gewesen sei. Der sei völlig durch den Wind gewesen. Im Spital habe er dann ein wenig aufgeklart. Auch jetzt noch, nach dieser langen Zeit, sei er noch völlig unbrauchbar. Er habe sich menschlich extrem verändert, seit diesem Vorfall. Nicht, dass er ein schlechter Mensch geworden wäre. Zum Teil reagiere er verzögert auf Fragen, schein Gedächtnislücken zu haben. Auf die Frage, wie der Beschwerdeführer in der Tankstelle "zwäg" gewesen sei, erklärte der Zeuge H._____: "besser". Er sei ja mit Schmerzmitteln vollgepumpt gewesen, aber mit solchen, mit denen man Autofahren habe dürfen. Bei ihm seien höchstens Funktionen beeinträchtigt gewesen, die man nicht zum Autofahren brauche. Eine Gefährdung des Strassenverkehrs habe sicher nicht bestanden (Urk. 9/7/6).

3.3.8. Der Zeuge I._____, der den Vorfall beobachtet hatte, erklärte, er sei ca. 50 Meter von den Geschehnissen entfernt gewesen. Er erkenne die heute anwesenden Polizisten und die Polizistin nicht. Auch habe er in keiner Weise hören können, was geredet worden sei. Er sei neben seinem Fahrzeug gestanden und habe eins geraucht. Er habe mehrere Polizisten gesehen, wie sie nach vorne gelaufen seien. Es müsse ein Wortwechsel stattgefunden haben. Er habe noch sehen können, dass ein Polizist den Arm des anderen ergriffen gehabt habe. Er habe diesen dann abgeschüttelt. Und dann sei es losgegangen, die seien zu dritt auf ihn raufgekniert. Mehr habe er nicht gesehen. Ein vierter Polizist sei noch hinten gestanden. Er habe sich immer gefragt, was der eigentlich mache. Seiner Meinung nach sei die Person, welche angegangen worden sei, relativ klein gewesen. Ihm sei es auf alle Fälle so vorgekommen. Er habe sich gesagt, das seien jetzt schon grad ein bisschen viel Polizisten für so einen kleinen Mann. Er habe dann langsam be-

gonnen, sich abzdrehen. Es habe ihn nicht weiter interessiert. Er sei kein Gaffer. Wie gesagt, für ihn habe das einfach ein wenig unverhältnismässig gewirkt bei einem so kleinen Mannli. Er habe aber nicht gehört, was geredet worden sei, und habe sich gedacht, die Polizisten würden schon wissen, was sie tun. Auf die Frage, ob er Schläge habe beobachten können, sagte er, er habe einfach ein Gerangel am Boden unten gesehen. Wenn er mehr sagen würde, dann wäre das gelungen. Er habe keinen Schlagstock oder so gesehen. Der Beschwerdeführer sei einfach am Arm gepackt worden, wobei er diesen dann weg geschüttelt habe. Er gehe davon aus, dass dies der Auslöser gewesen sei. Da er aber nicht gehört habe, was geredet worden sei, wisse er nicht, ob er auch allenfalls provoziert gehabt habe. Schliesslich führte er aus, dass er nicht das Gefühl gehabt habe, dass der Beschwerdeführer sich speziell gewehrt gehabt hätte. Eben, er habe den Arm abgeschüttelt. Vielleicht hätte er dies in einer solchen Situation auch getan (Urk. 9/7/7).

3.3.9. Der Polizeirapport vom nicht am Vorfall beteiligten Polizisten J._____ hält fest, dass der Beschwerdeführer um ca. 23.25 Uhr, in Handfesseln, in den Polizeiposten Flughafen gebracht worden sei, wo diese sofort abgenommen worden seien. Beim Beschwerdeführer habe eine Schramme an der Oberlippe sowie eine Schürfung an der Stirn rechts ausgemacht werden können. Auf seinen Wunsch hin habe der Beschwerdeführer mit seinem Anwalt telefonieren können, welcher aber nicht erreichbar gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei am 12. April, 00.15 Uhr, aus dem Polizeiverhaft entlassen worden. Er habe zu keinem Zeitpunkt das Bewusstsein verloren (Urk. 9/10/1 S. 6).

3.3.10. Würdigung

3.3.10.1. Zu den Aussagen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass der Zeuge H._____ zwar die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach dieser abwesend und nur noch ein Häufchen Elend gewesen sei und erhebliche Verletzungen erlitten habe, bestätigte. Jedoch soll der Beschwerdeführer bereits wenige Stunden nach dem Vorfall in der Lage gewesen sein, ohne Probleme ein Auto zu lenken. Sodann war er in einer Verfassung, dass er ohne weiteres noch in einer BP-Tankstelle einen Kaffee hat trinken können (Urk. 9/7/6 S. 6). Die Aufzeichnung

von der BP-Tankstelle Zürich-Flughafen vom 12. April 2012 liegt vor. Dieser lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer kurz vor 4.00 Uhr bei der Tankstelle eingetroffen ist und sich dort rund dreissig Minuten aufgehalten hatte. Anzeichen von irgendwelchen Beschwerden resp. schlechter körperlicher Verfassung sind keine ersichtlich. So stand er die ganze Zeit resp. ging umher, trank nicht nur Kaffee, ass etwas mit augenscheinlichem Appetit, rauchte und unterhielt sich ange-regt mit verschiedenen Personen. Er ist – wie sich aus der Aufzeichnung deutlich ergibt – bei guter Laune. Er trug dazumal – nicht wie auf dem von ihm einge-reichten Foto (vgl. Urk. 1) – auch keine Halskrause. Der Aufenthalt in der Tank-stelle steht denn auch im Widerspruch zur Aussage des Beschwerdeführers, er habe im Spital nur noch nach Hause gewollt (Urk. 9/7/2 S. 16). Sodann wider-spricht der visuelle Eindruck dieser Aufzeichnung auch deutlich seiner Behaup-tung, dass er nach dem Spitalaustritt einfach Schmerzen, Kopf-, Nacken- und Rü-ckenschmerzen gehabt habe und vor allem müde, extrem müde gewesen sei (Urk. 9/7/2 S. 16 f.). Schliesslich wirft auch die Aussage des Zeugen H._____, dass beim Beschwerdeführer nach der Entlassung aus dem Spital höchstens Funktionen beeinträchtigt gewesen seien, die man nicht zum Autofahren brauche (Urk. 7/6 S. 6 f.), Fragen auf. Wenn es dem Beschwerdeführer tatsächlich so schlecht gegangen sein sollte, wie er geltend macht, wäre er – auch mit Medika-menten nicht – nicht in der Lage gewesen, Auto zu fahren. Bereits damit erscheint aber die Darstellung des Beschwerdeführers über seine äusserst schlechte kör-perliche Verfassung aufgrund des Vorfalls vom 11. April 2012 unglaubhaft. Auch die Aussagen des Zeugen H._____, erscheinen als nicht glaubhaft. So fällt auf, dass der Zeuge H._____, zwar die schlechte körperliche Verfassung bestätigt, diese aber, um den Beschwerdeführer nicht in Bedrängnis zu bringen, sofort wie-der erheblich relativiert. Zum Vorfall selber konnte der Zeuge H._____, keine An-gaben machen, da er erst hinzugekommen war, als der Beschwerdeführer auf den Polizeiposten abgeführt wurde. Demnach kann der Zeuge H._____, nicht be-urteilen, ob die Beschwerdegegner zuvor übermässige Gewalt angewendet hat-ten, da er dies gar nicht gesehen hatte. Dies hielt ihn aber nicht davon ab, die Be-schwerdegegner 1 bis 4 zu beschuldigen. Sodann gab er an, dass es auch nicht weiter verwunderlich sei, dass der Beschwerdeführer nicht wirklich ansprechbar

gewesen sei, wenn man die grosse Beule an seiner Schläfe anschau. Dem Bericht des Spitals Bülach lässt sich jedoch entnehmen, dass zwar eine Druckdolenz über der rechten Schläfe bestand, jedoch kein Hämatom und keine Schwellung. Dies wird von den vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos bestätigt. An der Schläfe ist keine grosse Beule ersichtlich (Urk. 9/1 S. 3, S. 7-8). Auf die Aussagen des Zeugen H._____ kann deshalb nicht abgestellt werden.

3.3.10.2. Sodann finden die behauptete schlechte körperliche Verfassung und die behaupteten Misshandlungen auch nicht ansatzweise eine Stütze im Kurzbericht des Spitals Bülach. Diesem kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer angab, auf der Wache tätlich angegriffen worden zu sein und Schläge mit Fäusten und Stock auf den Kopf und rechte Schulter sowie in den Rücken erhalten zu haben, und dass er für einen unbekanntem Zeitraum bewusstlos gewesen sei. Beim Erwachen habe er Kopfschmerzen und Übelkeit aber kein Erbrechen gehabt. Er habe Schmerzen über der Hals- und der Brustwirbelsäule sowie der Schulter rechts (Urk. 9/1 S. 3). Ausser Druckdolenz an den vom Beschwerdeführer behaupteten Stellen wurden bei der Untersuchung keine Schmerzen und keine Verletzungen festgestellt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Hämatome und keine Schwellungen im Kopfbereich festgestellt werden konnten; der "restliche" Gesichtsschädel sei unauffällig. Die Platzwunde oberhalb der Lippe wird als oberflächlich bezeichnet. Die Beweglichkeit der HWS sei uneingeschränkt und schmerzfrei; es bestünden keine neurologischen Ausfälle in den oberen Extremitäten und kein Thorax- oder Sternumkompressionsschmerz. Es würden keine Anhaltspunkte für Peritonismus (Reizzustand des Bauchfells) vorliegen. Kein Becken-/Symphysen-Kompressionsschmerz. Klopfdolenz über Brustwirbelsäule und Nierenloge links, keine Klopfdolenz über LWS oder Nierenloge rechts. Alle Extremitäten in allen Gelenken frei und schmerzlos beweglich, keine Druckdolenz. Motorik allseits M5 symmetrisch, Sensibilität und MER allseits intakt und symmetrisch. Keine Anzeichen für Frakturen. Als weiteres Prozedere wurde eine 24 Stunden GCS-Überwachung empfohlen sowie körperliche Schonung für ein paar Tage. Als Medikament wurde ihm Dafalgan 1 g verschrieben (Urk. 9/1 S. 3 f.). Dafalgan enthält den Wirkstoff Paracetamol und ist für die Anwendung bei leichten bis mässig starken Schmerzen (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Dafalgan>). Es

ist sodann notorisch, dass bei geltend gemachten Schlägen/Stürzen auf den Kopf mit behaupteter anschliessender Bewusstlosigkeit die Möglichkeit einer Hirnerschütterung (mit einer 24-stündigen Überwachung) abgeklärt werden sollte. Die entsprechende vorgeschlagene Überwachung stützte sich jedoch einzig auf die Behauptungen des Beschwerdeführers. Hierzu fällt auf, dass er im Spital behauptete, auf dem Polizeiposten zusammengeschlagen worden zu sein. Demgegenüber führte er in seiner Strafanzeige vom 12. April 2012 auf, dass er während des Versuchs seitens der Polizisten, ihn zu Boden zu werfen, mehrfach harte Schläge auf seiner rechten Schulter, Rücken und Kopf gespürt habe. Auch sei er von einem der Polizisten massiv gewürgt worden. Mit erheblichen Verletzungen sei er auf den Polizeiposten verschleppt worden (Urk. 9/1). Würgemale am Hals wurden jedoch im Spital ebenfalls keine festgestellt. Schliesslich reichte der Beschwerdeführer ein Foto von ihm mit Halskrause ein. Dem Bericht des Spitals Bülach kann jedoch nicht entnommen werden, dass eine solche Halskrause für die weitere Behandlung des Beschwerdeführers durch das Spital veranlasst worden war. Bei seinem Aufenthalt in der BP-Tankstelle beim Flughafen unmittelbar nach dem Spitalaufenthalt trug er diese Halskrause denn auch nicht mehr.

3.3.10.3. Weiter liegt die Aufzeichnung der Überwachungskamera des Flughafens Zürich, Ankunft 2, vor, die den Vorfall aufgezeichnet hatte. Auch wenn die Aufzeichnung nicht von guter Qualität ist und die Aufnahme aus einer grösseren Distanz erfolgte, kann dieser doch Sachdienliches entnommen werden. Die Aufzeichnung wurde dem Beschwerdeführer vorgehalten. Zum Vorhalt der Videosequenz, Zeitindex 12.30 - 13.05 gab der Beschwerdeführer auf die Aufforderung zu erklären, was in dieser Sequenz zu sehen sei, an: "Dass er an mir herumgezerrt hatte und ich versucht hatte, mich von ihm loszureissen" (Urk. 9/7/2 S. 14). Auch wenn die Aufzeichnung nicht gut ist, ist erkennbar, dass es der Beschwerdeführer war, der den Beschwerdegegner 1, der den Beschwerdeführer am Telefonieren hindern wollte, wegstiess. Erst dann stiess auch der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer von sich. Auf erneutes Vorhalten der Videosequenz erklärte er, das sei kein Stossen gewesen. In dem Fall könnte er ja einfach behaupten, dass er ihm ins Gesicht geschlagen habe (Urk. 9/7/2 S. 14). Auf erneutes Vorspielen der Sequenz gab er zu Protokoll, in dem Fall sei das Notwehr gewesen

(Urk. 9/7/2 S. 15). Auf Vorhalt der Videosequenz, Zeitindex 13.05 bis 13.58, führte er aus, er sehe es zu wenig. Sodann bestritt er, zu Fall gekommen zu sein. Als er die Kraft verloren habe, sei er höchstens in die Knie gegangen (Urk. 9/7/2 S. 15). Der Videoaufzeichnung kann entnommen werden, dass es zu einem Gerangel kommt. Schläge oder Schlagbewegungen sind keine ersichtlich. Jedoch ist klar erkennbar, wie der Beschwerdeführer in der Folge mit Hebelwirkung auf den Boden gebracht wird. Weiter ergibt sich aus der Aufzeichnung, dass sich der Beschwerdeführer, nachdem er von den Beschwerdegegnern wieder auf die Beine gestellt wurde, gegen die Beschwerdegegner wehrte und es wieder zu einem Gerangel kam, welches damit endete, dass der Beschwerdeführer am Boden fixiert und ihm mutmasslich Handschellen angelegt werden konnten. Auch hier sind keine Schlagbewegungen auszumachen. In der Folge steht der Beschwerdeführer bei seinem Auto und steht dort – ohne ersichtliche Vorkommnisse – rund sechs Minuten. Danach wird der Beschwerdeführer abgeführt. Ein freiwilliges Mitgehen lässt sich aufgrund des Bildmaterials nicht erkennen; vielmehr scheint sich der Beschwerdeführer zu wehren resp. sich der Abführung zu widersetzen. Dass der Beschwerdeführer total benommen gewesen sein soll, bevor er auf den Posten abgeführt wurde (Urk. 2), findet keine Stütze in der Aufzeichnung. Aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers, der einerseits selbständig während rund sechs Minuten neben seinem Auto steht und sich andererseits seiner Abführung zu widersetzen versucht, muss solches verneint werden.

3.3.10.4. Schliesslich ist hinsichtlich der Aussagen des Beschwerdeführers auch zu bemerken, dass dieser behauptet, er habe anlässlich des Vorfalls seinen Rechtsanwalt anrufen wollen (Urk. 7/1 S. 16; Urk. 7/2 S. 5), und dass er mit H. _____ am Flughafen abgemacht gehabt habe, um den nächsten Tag zu besprechen (Urk. 7/2 S. 12). Demgegenüber führte der Zeuge H. _____ auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass er sich an die fragliche Örtlichkeit begeben habe, aus, dass der Beschwerdeführer ihn angerufen habe. Er habe ihm im letzten Moment noch irgendwie sagen können, dass ihm die Polizeibeamten nicht wirklich wohlgesinnt seien. Er brauche einen Anwalt (Urk. 9/7/6 S. 3).

3.3.10.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschwerdeführers nicht nur in sich widersprüchlich sind, sondern auch den vorliegenden Aufzeichnungen und dem Kurzbericht des Spitals Bülach widersprechen. Sodann versucht er konstant, teilweise mit ändernden Erklärungen, jegliche Schuld von sich zu weisen. Dabei äussert er sich auch konstant sehr abschätzig über die Beschwerdegegner. Die Aussagen des Beschwerdeführers erscheinen deshalb wenig glaubhaft, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann.

3.3.10.6. Sodann erklärte auch der Zeuge I._____, dass er keine Schläge gesehen habe. Der Beschwerdeführer sei am Arm gepackt worden, wobei er diesen dann abgeschüttelt habe.

3.3.10.7. Zu den Aussagen der Beschwerdegegner ist zu bemerken, dass deren Aussagen als neutrale Schilderungen des Sachverhaltes erscheinen und weitgehend widerspruchsfrei sind. Aufbauschende Beschuldigungen gegenüber dem Beschwerdeführer fehlen vollständig. Sodann erklärte der Beschwerdegegner 1 auf die Feststellung des Staatsanwalts, dass er auf dem Video einiges sehe, da sei er froh (Urk. 9/4 S. 5). Hätte sich der Beschwerdegegner 1 tatsächlich Verfehlungen zukommen lassen, hätte er kaum ein Interesse daran gehabt, dass man auf dem Video etwas sieht. Schliesslich lassen sich die Aussagen der Beschwerdegegner in Einklang mit der Aufzeichnung des Vorfalls vor dem Flughafen bringen.

3.3.10.8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers und des Zeugen H.____s unglaublich erscheinen, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann. Gestützt auf die weiteren vorliegenden Beweismittel, erscheint mehr als unwahrscheinlich, dass sich der Vorfall so wie vom Beschwerdeführer geschildert – mehrfache harte Schläge auf seine rechte Schulter, Rücken und Kopf, massives Würgen, erhebliche Verletzungen, totale Benommenheit seinerseits resp. äusserst schlechte körperliche und mentale Verfassung mit anschließender Bewusstlosigkeit – abgespielt hatte. Keiner der Zeugen konnte bestätigen, dass der Beschwerdeführer von den Beschwerdegegner geschlagen oder gar gewürgt worden war. Auch durch den Kurzbericht des Spitals Bülach lässt sich diese Behauptung nicht ansatzweise erhärten. Jedoch drängt das Beweiser-

gebnis als sehr wahrscheinlich auf, dass sich der Beschwerdeführer den polizeilichen Anweisungen – mit Tötlich werden insbesondere gegen den Beschwerdegegner 1 – widersetzt hatte und er sich in der Folge zumindest massiv gegen die Verhaftung gesperrt hatte.

3.3.10.9. Die Staatsanwaltschaft hat eine sorgfältige Untersuchung geführt. Es ist nicht ersichtlich, mit welchen weiteren Beweiserhebungen der Sachverhalt weiter abgeklärt werden könnte, und auch der Beschwerdeführer nennt keine solchen.

3.4. Des Amtsmissbrauchs macht sich schuldig, wer als Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einen andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB).

3.4.1. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. In objektiver Hinsicht liegt ein Amtsmissbrauch i.d.R. vor, wenn ein Beamter in Grundfreiheiten eingreift, ohne dass die dazu gesetzlich notwendigen Voraussetzungen gegeben sind (BSK Strafrecht II-Heimgartner, Art. 312 N 7 f.).

3.4.2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen (§ 13 Abs. 1 PolG). Vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs droht die Polizei diesen an und gibt der betroffenen Person Gelegenheit, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten (§ 14 Abs. 1 lit a.). Keine Androhung ist erforderlich, wenn es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht (§ 14 Abs. 2 lit. b.). Die Polizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen (§ 16 Abs. 1 lit. a.). Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur

Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen. Die Polizei darf die Person zu einer Dienststelle bringen, wenn die vorgenannten Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können (§ 21 PolG). Die Polizei darf eine Person von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn die Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet (§ 33 Abs. 1 lit. a. PolG). Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, darf die Polizei sie zu einer Polizeidienststelle bringen und ihr dort mittels Verfügung verbieten, den betreffenden Ort zu betreten (§ 34 Abs. 1 PolG).

3.4.3. Hinsichtlich des Vorwurfs der Körperverletzung ist anzumerken, dass der objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung gegeben ist, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern. Auf blosser Tötlichkeit ist zu erkennen, wenn Schürfwunden, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (Roth/Berkemeier in BSK Strafrecht II, Art. 123 N 4). Wie ausgeführt, lassen sich die Behauptungen des Beschwerdeführers über seine körperliche Verfassung nach dem Vorfall nicht ansatzweise erhärten. Die erstelltermassen erlittene Schürfwunde im Gesicht sowie die aufgesprungene Lippe vermögen den objektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung nicht zu erfüllen. Bei diesem Beweisergebnis erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass den Beschwerdegegnern nachgewiesen werden kann, im Rahmen der Verhaftung gegen die Grundsätze der Verhältnismässigkeit verstossen zu haben. Ein Schuldspruch ist damit praktisch ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, einen Strafbefehl zu erlassen oder die Beschwerdegegner gar der Prangerwirkung eines öffentlichen Gerichtsverfahrens auszusetzen.

3.4.4. Sodann sind auch keine Anhaltspunkte für die Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität ersichtlich. Erstelltermassen wollten die Beschwerdegegner 1 und 2 zunächst lediglich das Verschieben seines Fahrzeugs durch den Beschwerdeführer vor Ort aufnehmen. In der Folge widersetzte sich der Beschwer-

deführer eingestandenermassen der Aufforderung mit dem Telefonieren aufzuhören, und damit der Polizeikontrolle, sodass den Beschwerdegegnern 1 und 2 nicht vorgehalten werden kann, dass sie den Beschwerdeführer in der Folge mit auf den Polizeiposten nehmen wollten. Nachdem sich sodann gestützt auf das Beweisergebnis aufdrängt, dass der Beschwerdeführer gegen diese polizeiliche Anweisung Gegenwehr leistete und tätlich gegen den Beschwerdegegner 1 vorging, erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass das Vorgehen der Beschwerdegegner nicht angemessen gewesen war.

3.4.5. Es kann somit gestützt auf die Befugnisse der Beschwerdegegner beim vorliegenden Sachverhalt nicht von einem hinreichenden Verdacht für das Vorliegen eines Amtsmissbrauchs gesprochen werden. Es sind, wie erwähnt, keine weiteren Untersuchungshandlungen ersichtlich, die an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchten. Eine Verurteilung der Beschwerdegegner 1 bis 4 wegen Amtsmissbrauch erscheint nicht wahrscheinlich. Eine Anklage würde mit grosser Sicherheit zu einem Freispruch führen.

3.5. Der einfachen Körperverletzung macht sich schuldig, wer einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 StGB). Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB). Aufgrund des Beweisergebnisses drängt sich auf, dass die Beschwerdegegner rechtmässig gehandelt hatten (vgl. Ziff. 3.4. ff.). Es sind, wie erwähnt, keine weiteren Untersuchungshandlungen ersichtlich, die an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchten. Eine Verurteilung der Beschwerdegegner 1 bis 4 wegen einfacher Körperverletzung (oder Tötlichkeit) erscheint nicht wahrscheinlich. Eine Anklage würde mit grosser Sicherheit zu einem Freispruch führen.

3.6. Der unterlassenen Nothilfe macht sich strafbar, wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte (Art. 128 StGB).

3.6.1. Der objektive Tatbestand der unterlassenen Nothilfe verlangt, dass eine Situation vorliegen muss, welche die Nothilfe überhaupt erst notwendig macht. Das Opfer braucht zwar nicht hilflos zu sein, aber es muss zumindest der Hilfe bedürfen. Sodann entfällt die Hilfspflicht, wenn sie von einem urteilsfähigen Opfer abgelehnt wird (BSK Strafrecht II-Maeder, Art. 128 N 13, N 27).

3.6.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er auf den Beizug eines Arztes angewiesen gewesen wäre. Demgegenüber sagten die Beschwerdegegner übereinstimmend aus, dass der Beschwerdeführer nie ohnmächtig gewesen sei. Sodann gaben die Beschwerdegegnerin 2 und der Beschwerdegegner 3 übereinstimmend an, dass der Beschwerdeführer verneint habe, einen Arzt zu benötigen.

3.6.3. Fälle, in denen ausser den sich widersprechenden Aussagen von Geschädigtem und Angeschuldigtem keine wesentlichen Beweismittel vorhanden sind, sind erfahrungsgemäss Fälle, die besonders kritisch sind. In diesen Fällen ist ein besonders gewissenhaftes Wahrscheinlichkeits-Kalkül über die Aussichten der Anklage anzustellen. Es ist auf die Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegner zu verweisen. Gestützt auf den Umstand, dass den unglaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers – die hinsichtlich der geltend gemachten Verletzungen insbesondere auch im Widerspruch zum Kurzbericht des Spitals Bülach und den Aufzeichnungen von der BP-Tankstelle stehen – übereinstimmende und stimmige Aussagen der Beschwerdegegner gegenüberstehen, erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass dem Beschwerdeführer gegen seinen Willen ein Arzt vorenthalten worden war. Im übrigen lässt das Beweisergebnis auch als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass der Beschwerdeführer auf einen Arzt angewiesen war. Wie erwähnt, sind keine weiteren Untersuchungshandlungen ersichtlich, die an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchten. Eine Verurteilung der Beschwerdegegner 1 bis 4 wegen unterlassener Hilfeleistung erscheint nicht wahrscheinlich. Eine Anklage würde mit grosser Sicherheit zu einem Freispruch führen.

3.7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es gestützt auf das vorliegende Beweisergebnis als sehr unwahrscheinlich erscheint, dass den Beschwerdegegnern eine strafbare Handlung nachgewiesen werden kann. Eine

Verurteilung der Beschwerdegegner erscheint als unwahrscheinlich. Eine Anklage würde mit grosser Sicherheit zu einem Freispruch führen. Ein weiterführendes Beweisverfahren ist nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich weder der Erlass eines Strafbefehls noch eine Anklageerhebung und die mit einem öffentlichen Gerichtsverfahren verbundene Prangerwirkung. Die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft ist damit zu Recht erfolgt und nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss hat der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwands (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Entschädigungen werden – nachdem sich die Beschwerdegegner am Verfahren nicht beteiligt haben – keine ausgerichtet.

Es wird beschlossen:

1. Das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - an den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - an die Beschwerdegegner 1-4 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, ad. A-11/2012/178 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, ad. A-11/2012/178, unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 9] (gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 24. Januar 2014

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

Dr. iur. C. Schoder